

# Zu neuen Erfolgen im juristischen Fernstudium

Von GERHARD TOLG,

Prodekan der juristischen Fakultät der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

## I

Im Herbst dieses Jahres beginnen an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft die Fernstudienlehrgänge für etwa 700 Richter und Staatsanwälte. Die Organisation dieser Lehrgänge erfolgt in Durchführung des Ende 1953 aufgestellten Planes, nach dem bis 1960 alle Richter und Staatsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik ein juristisches Staatsexamen abgelegt haben sollen.

Wer Ende 1953 noch bezweifelte, ob dieses Ziel, das die zentralen Justizorgane bei der Auswertung der Beschlüsse des 15. und 16. Plenums des Zentralkomitees der SED aufgestellt hatten, notwendig und erreichbar war, dem werden die Ergebnisse des IV. Parteitages der SED zumindest die Zweifel an der Notwendigkeit genommen haben. Aber auch die Voraussetzungen für die Erreichung dieses Zieles sind günstiger geworden: Es herrscht — und das ist äußerst wichtig — bei der großen Mehrzahl aller Richter und Staatsanwälte heute der ehrliche Wille, ein Fernstudium erfolgreich zu absolvieren, und die meisten von ihnen setzen alles daran, um auf jeden Fall bereits im Herbst dieses Jahres in einen Fernstudienlehrgang aufgenommen zu werden. Es zeigt sich hier, im Vergleich zum Frühjahr dieses Jahres, eine erfreuliche Entwicklung. Trat doch damals bei vielen eine derartige Überbetonung von Schwierigkeiten, wie fachliche Überlastung, Wohnungsfragen usw., in Erscheinung, daß an der Ernsthaftigkeit der Versicherung, man sähe die Notwendigkeit der eigenen Qualifizierung durchaus ein, oft gezweifelt werden mußte. Insgesamt haben hier offenbar die allgemeinen Diskussionen, insbesondere aber auch der Eindruck des IV. Parteitages, eine wesentliche Wende im Bewußtsein herbeigeführt.

Zu dieser wichtigen Voraussetzung im Bewußtsein der Richter und Staatsanwälte sind noch eine Reihe sachlicher Voraussetzungen getreten. So ist der Abschluß des Qualifizierungslehrgangs an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ ein weiteres Plus, welches die Aussichten für das Fernstudium vergrößert. Durch den erfolgreichen Abschluß dieses Lehrgangs wurde dem Kadermangel für die leitenden Funktionen, vor allem in der Bezirksebene, gesteuert. Dieser Lehrgang hat uns Funktionäre gegeben, die in der Lage sind, durch eine gesunde Kaderpolitik, durch eine gute Hilfe und Anleitung bei der praktischen Arbeit, dem Richter und dem Staatsanwalt auch die Voraussetzungen für eine ständige Weiterbildung zu verschaffen. Schließlich wird sich auch die Aufnahme von Studenten der Universitäten und vor allem die Eingliederung der Absolventen des III. Ausbildungslehrgangs der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft erheblich auf die Kadersituation auswirken. Dadurch wird es möglich sein, alle Richterstellen zu besetzen und auch den Kadermangel bei der Staatsanwaltschaft im wesentlichen zu beheben.

Was die Eingliederung der Bewerber in die Lehrgänge anbelangt, so sind folgende Grundsätze von Bedeutung: Entscheidend für die Frage, wer in einen Dreijahr-Lehrgang und wer in einen Fünfjahr-Lehrgang aufgenommen wird, sollen die Kenntnisse des einzelnen sein. Dabei darf selbstverständlich nicht schematisch vorgegangen werden. Wenn als allgemeine Richtschnur für die Aufnahme in einen Dreijahr-Lehrgang gilt, daß der Bewerber ein gutes Wissen eines Zweijahr-Lehrgangs für Richter und Staatsanwälte aufweist, so heißt das selbstverständlich, daß auch jener aufgenommen werden kann, der vielleicht einen wesentlich kürzeren Lehrgang durchlaufen hat, der aber durch eine gute Praxis, durch Teilnahme an fachlichen Qualifizierungslehrgängen und Schulungen gesellschaftlicher Organisationen oder durch persönliches intensives Studium das entsprechende Wissen aufweist. Neben den fachlichen Leistungen geben die Leistungen in der fachlichen Schulung, an der alle Richter und Staatsanwälte teilgenommen haben, einen guten Maß-

stab für die Einstufung. Leider liegen dem Ministerium der Justiz noch nicht aus allen Bezirken die Tagebücher der Zirkellehrer der fachlichen Schulung vor. Es ist also erkennbar, daß ein relativ gutes Wissen Voraussetzung für die Aufnahme in den Dreijahr-Lehrgang ist. Und das ist auch richtig so. Ein „großzügiges“ Verfahren bei der Einstufung in den Dreijahr-Lehrgang würde den besser Qualifizierten belasten und für den noch nicht genügend Qualifizierten die Gefahr mit sich bringen, an den für ihn zu hohen Anforderungen zu scheitern. Gleichzeitig läge auch in einer solchen Praxis die Gefahr für das Niveau, das ein Staatsexamen an einer deutschen Hochschule haben muß.

Damit ist also gesagt, daß für einen großen Teil der bereits in der Praxis tätigen Richter und Staatsanwälte durchaus das fünfjährige Fernstudium das normale ist. Der Teilnehmer am fünfjährigen Fernstudium wird den Vorteil haben, dadurch, daß er nicht den Kraftaufwand nötig hat, den er bei der Teilnahme an einem Dreijahr-Fernstudium auf bringen müßte, weniger durch das Fernstudium belastet zu sein.

Wie bereits erwähnt, besteht bei einer großen Anzahl von Richtern und Staatsanwälten der dringende Wunsch, möglichst bereits 1954 in das Fernstudium aufgenommen zu werden. Daß dieser nicht bei allen erfüllt werden kann, ergibt sich aus folgendem: Bei aller Anstrengung, die die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft für die erfolgreiche Durchführung des Fernstudiums macht, ist doch die Zahl der für das Fernstudium zur Verfügung stehenden Lehrkräfte begrenzt. Die Teilnahme von zuviel Richtern und Staatsanwälten an den einzelnen Lehrgängen würde eine weniger intensive Betreuung der Teilnehmer und dadurch ein schlechteres Ergebnis bei allen zur Folge haben. Hinzu kommt noch, daß auch die bei der Akademie durchzuführenden Direktivtagungen von der Frage der Unterbringung der Studenten her Grenzen ziehen.

Nicht zuletzt muß man bei der Frage, wann ein Bewerber in das Fernstudium eingereiht werden kann, die Notwendigkeiten der fachlichen Arbeit im Auge haben: Man kann auf keinen Fall die zwei einzigen Richter eines Kreisgerichts so eingruppiert, daß sich beide zur gleichen Zeit auf Direktivtagungen an der Akademie befinden. Man wird überhaupt darauf achten müssen, daß die neue, ungewohnte Belastung möglichst nur für einen Teil der in einer Dienststelle Beschäftigten im Herbst 1954 beginnt. Dafür werden jene, die bereits dieses Jahr mit dem Fernstudium beginnen, auch die sein, die den später Studierenden Hilfe geben.

Schon seit längerer Zeit ist festgelegt, daß in den 1954 beginnenden Dreijahr-Lehrgang die Teilnehmer des Qualifizierungslehrgangs sowie die Absolventen des III. Zweijahr-Lehrgangs, der im Herbst dieses Jahres endet, aufgenommen werden. Diese Maßnahme erwies sich aus folgenden Gründen als notwendig: Einmal ist es ein großer Vorteil für den Lernenden, wenn er in seiner planmäßigen theoretischen Ausbildung keine Pause eintreten lassen muß, weil dadurch wieder Teile des Wissens durch die neuen Eindrücke der Praxis verschüttet werden und die Übung in der Lernarbeit teilweise verloren geht. Zum anderen ist die Aufnahme der Absolventen des III. Zweijahr-Lehrgangs deswegen richtig, weil damit bereits ein Übergang zum nächsten Internatslehrgang geschaffen wird, bei dem die Studenten am Ende des 3 Jahre dauernden Studiums bereits das Staatsexamen ablegen werden. Es muß an die Einsicht derjenigen appelliert werden, die sich durch diese Regelung benachteiligt fühlen. Legt man die Qualifikationsmerkmale zu den Dreijahr-Lehrgängen — wie sie oben geschildert worden sind — zugrunde, so dürften das nicht allzu viele sein. Für manchen bedeutet ein Jahr Warten eine größere Chance, im nächsten Jahr einen Dreijahr-Lehrgang mit Erfolg beginnen zu können.